

An alle
Landeshauptleute

BMVIT - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrzeugwesen)
Typengenehmigung@bmvit.gv.at

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber
Sachbearbeiter/in

friedrich.forsthuber@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 5716
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-185.506/0021-IV/ST5/2018

Wien, am 19. Dezember 2018

ERLASS – Umsetzung der Softwareprozedur zur OBD-Auslese; Klarstellung zu erforderlichen
Geräten gem. Anlage 2a PBStV

1. OBD-Auslese für Fahrzeuge der Klassen M und N

Im Erlass GZ. BMVIT-185.506/0010-IV/ST5/2018 vom 25.05.2018 wurden die Spezifikationen für OBD-Lesegeräte gem. Anlage 2a PBStV sowie die Durchführung der OBD-Auslese festgelegt. Da zu diesem Zeitpunkt nur Geräte zur Verfügung standen, die zwar die Hardwarespezifikationen gem. Punkt 2 des Erlasses erfüllen, nicht aber über die Softwareprozedur gem. Punkt 3 verfügen, wurde mit dem Erlass GZ. BMVIT-185.506/0011-IV/ST5/2018 vom 17. 5. 2018 ein übergangsweiser Ablauf der OBD-Auslese festgelegt, der auch ohne geführte Softwareprozedur durchgeführt werden kann. Dieser übergangsweise Ablauf kann solange verwendet werden, bis der jeweilige Gerätehersteller die geführte Softwareprozedur bereitstellt. Sobald ein entsprechendes Software-Update zur Verfügung steht, ist die Softwareprozedur zu verwenden.

Eine Anfrage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie an die größten Gerätehersteller hat ergeben, dass unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zur Durchführung der entsprechenden Updates in den ermächtigten Stellen spätestens am 1. 7. 2019 genügend Geräte am Markt verfügbar sind, sodass alle ermächtigten Stellen ab diesem Zeitpunkt über ein OBD-Lesegerät mit der geführten Softwareprozedur verfügen müssen. Mit der Übergangsbestimmung gem. § 16 Abs. 15 PBStV ergibt sich folgender Zeitplan:

OBD-Lesegerät mit **Hardwarespezifikation** gem. Punkt 2 des Erlasses:

- **1. 1. 2019** für vor dem 20. 5. 2018 ermächtigte Stellen
- ab dem **Datum der Ermächtigung** für alle anderen ermächtigten Stellen

Geführte **Softwareprozedur**:

- Ab Verfügbarkeit des jeweiligen Software-Updates, spätestens jedoch **1. 7. 2019**

2. OBD-Lesegerät für Fahrzeuge der Klassen L und T

In Umsetzung der Richtlinie 2014/45/EU ist auch für die Begutachtung von Fahrzeugen der Klassen L und T gem. Anlage 2a PBStV ein OBD-Lesegerät vorgesehen. Da für diese Fahrzeuge jedoch derzeit keine Vorschriften oder Spezifikationen für entsprechende Prüfungen existieren, ist bis zur Erlassung entsprechender Vorschriften oder bis zu einer entsprechenden Klarstellung durch die Europäische Kommission ein OBD-Lesegerät für Fahrzeuge der Klassen L und T nicht erforderlich.

3. Schallpegelmessgerät

Gem. Anlage 2a Z 18 müssen die ermächtigten Stellen für die Begutachtung bestimmter Fahrzeugklassen über ein Schallpegelmessgerät der Klasse II verfügen, **wenn eine Schallpegelmessung vorgenommen wird**. Mit dieser Formulierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Schallpegelmessung nur in bestimmten Fällen durchzuführen ist. Wenn keine Bedenken hinsichtlich einer Abänderung der Auspuffanlage bestehen oder wenn ohnehin schon ein offensichtlicher Mangel durch Beschädigung oder Abänderung der Auspuffanlage vorliegt, der mit SM oder GV zu beurteilen ist, muss keine Schallpegelmessung erfolgen, die ermächtigte Stelle muss in diesem Fall auch nicht über ein Schallpegelmessgerät verfügen. In allen anderen Fällen muss die Begutachtung abgelehnt werden, wenn die ermächtigte Stelle nicht über ein Schallpegelmessgerät der Klasse II verfügt.

Gem. Anlage 2a PBStV müssen die Schallpegelmessgeräte alle 24 Monate kalibriert werden. Die Kalibrierung kann beispielsweise von einem vom Gerätehersteller anerkannten Fachbetrieb für die Wartung und Kalibrierung von solchen Geräten durchgeführt werden. Existiert keine anderslautende Mess- oder Kalibriervorschrift des Geräteherstellers, ist es daher nicht erforderlich, dass die ermächtigte Stelle über einen Kalibrator verfügt.

4. Gaslecksuchgerät

Weiters wird in Anlage 2a Z 20 PBStV ein Gerät zum Aufspüren von Leckagen im LPG-/CNG-/LNG-System (Lecksuchgerät) vorgeschrieben, **wenn Fahrzeuge mit solchen Systemen geprüft werden**. Auch hier muss die ermächtigte Stelle nur über ein entsprechendes Gerät verfügen, wenn tatsächlich Fahrzeuge der entsprechenden Klasse mit LPG-/CNG-/LNG-Antrieb begutachtet werden. Sind Stellen beispielsweise zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen der Klasse M1 mit Fremdzündungsmotoren ermächtigt, müssen diese nicht über ein Lecksuchgerät verfügen, wenn keine Fahrzeuge mit LPG-, CNG- oder LNG-Antrieb begutachtet werden.

Es wird ersucht, die zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Stellen zu informieren.

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

